

Steuerliche Informationen für Mandanten Dezember 2005

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Sachbezugswerte 2006 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
2. Neue Fälligkeiten für Sozialversicherungsbeiträge
3. Kosten für Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung keine außergewöhnliche Belastung
4. Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2006
5. Neuregelungen beim Umlageverfahren
6. Steuerpläne der neuen Regierungskoalition

1. Sachbezugswerte 2006 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sachbezugsverordnung jährlich neu festgesetzt. Es gelten gesonderte Werte für "Verpflegung" und "Unterkunft".

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Vollverpflegung	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
202,70 EUR	44,30 EUR	79,20 EUR	79,20 EUR

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **2,64 Euro** anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2006 bis zu einem Betrag von 5,74 Euro) zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Zahlt der Arbeitnehmer bei verbilligter Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 v. H. **pauschal** versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der ortsübliche Mietpreis zugrunde zu

legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.

Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) ein pauschaler Sachbezugswert anzusetzen. Dieser beträgt **196,50 Euro** in den alten Bundesländern bzw. **182 Euro** in den neuen Bundesländern; der ortsübliche Mietpreis kann dann angesetzt werden, wenn er unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; die Differenz ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

2. Neue Fälligkeiten für Sozialversicherungsbeiträge

Für Beitragsnachweise ist ab 2006 zwingend die elektronische Übermittlung an die Krankenkassen vorgeschrieben. Darüber hinaus sind aber auch die Fälligkeiten vorgezogen. Zukünftig müssen die Arbeitgeber die Beiträge bereits am **drittletzten Bankarbeitstag** des Monats entrichtet haben (bisher am 15. des Folgemonats). Sofern zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültigen Lohnabrechnungen erfolgt sind, ist eine **vorläufige** Beitragsschuld zu ermitteln und zu entrichten; eine Differenz zur endgültigen Beitragsschuld ist dann am drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats auszugleichen. Diese Neuregelung gilt auch für die Pauschalbeiträge für geringfügig Beschäftigte.

Da im Januar 2006 nicht nur die Beiträge für Dezember 2005, sondern auch die - ggf. vorläufigen - Beiträge für Januar 2006 zu entrichten sind, ist eine **Übergangsregelung** vorgesehen, nach der die Beiträge für Januar mit je einem Sechstel auf die Monate Februar bis Juli 2006 verteilt werden können. Ein besonderer Antrag ist für die Anwendung dieser Übergangsregelung nicht erforderlich; es reicht aus, wenn für Januar 2006 zum Fälligkeitstag ein "Null-Beitragsnachweis" übermittelt wird.

3. Kosten für Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung keine außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen, die einem Steuerzahler zwangsläufig erwachsen, können - soweit sie eine zumutbare Belastung übersteigen - als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden (§ 33 EStG). Hierzu gehören auch durch ein Ehescheidungsverfahren entstandene Prozesskosten, da bei einer Scheidung davon auszugehen ist, dass die Ehe zerrüttet und die Scheidung deshalb zwangsläufig ist. Dies gilt auch, soweit der Versorgungsausgleich geregelt wird, da dieser im sog. Zwangsverbund mit der Scheidung vom Familiengericht durchgeführt wird.

Andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Scheidung (wie z. B. Fragen des Unterhalts, des Sorgerechts und der Vermögensauseinandersetzung) können ohne Mitwirkung des Familiengerichts geregelt werden. Dadurch entstehende Kosten sind somit nicht zwangsläufig, auch wenn - was zivilrechtlich möglich ist - diese Regelungen auf Antrag eines Ehegatten durch das Familiengericht entschieden werden.

Der Bundesfinanzhof hat folglich in einem Streitfall die Notar- und Anwaltskosten für einen zur Vorbereitung der Scheidung zwischen den Ehepartnern geschlossenen notariellen Ehe- und Auseinandersetzungsvertrag nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt. In einem anderen Fall wurden die Kosten für eine im Scheidungsverfahren geschlossene (teilweise) Vermögensauseinandersetzung nicht zum Abzug zugelassen. Die abzugsfähigen, nur auf die

Ehescheidung ohne Vermögensauseinandersetzung entfallenden Kosten wurden hier auf ca. 25 v. H. der Gesamtkosten des Verfahrens geschätzt.

4. Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2006

Ab dem 1. Januar 2006 gelten neue Werte in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung, die in der folgenden Übersicht dargestellt werden:

	Jahr EUR	Monat EUR	Beitragssätze %
			Beitragsbemessungsgrenzen
			RV: 19,5 / AV: 6,5
• Renten-/Arbeitslosenversicherung			
alte Bundesländer	63.000	5.250,00	
neue Bundesländer	52.800	4.400,00	
• Kranken-/Pflegeversicherung	42.750	3.562,50	KV: individuell / PV: 1,7
			Versicherungspflichtgrenze
in der Krankenversicherung	47.250	3.937,50	
Geringverdienergrenze		325,00	
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)			
• Arbeitslohn grenze		400,00	
			• Pauschaler Arbeitgeberbeitrag
Renten-/Krankenversicherung			
allgemein			RV: 12 / KV: 11
bei Beschäftigung ausschließlich in Privathaushalten			RV: 5 / KV: 5

Arbeitnehmer, die in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse usw.) versichert sind, erhalten einen **Arbeitgeberzuschuss** von 50 v. H. der Beiträge. Wenn sich Arbeitnehmer privat krankenversichern, hat der Arbeitgeber ebenfalls einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Beiträge zu leisten; dieser Zuschuss ist für das Jahr 2006 aber auf einen Höchstbetrag von (50 v. H. von 473,81 Euro =>) **236,91 Euro** monatlich begrenzt.

5. Neuregelungen beim Umlageverfahren

Das Lohnfortzahlungsgesetz soll ab 2006 durch das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) ersetzt werden. In diesem Zusammenhang ergeben sich Änderungen des Umlageverfahrens:

- Am Umlageverfahren für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (U1) müssen jetzt alle Betriebe mit bis zu 30 Arbeitnehmern teilnehmen. Für die Frage, ob diese Grenze überschritten ist, werden Arbeitnehmer mit bis zu 10 Wochenstunden mit 25 v. H., bis zu 20 Wochenstunden mit 50 v. H. und bis zu 30 Wochenstunden mit 75 v. H. berücksichtigt.
- Die UI ist auch für Angestellte zu ermitteln und abzuführen, d. h., auch für Angestellte können entsprechende Erstattungsanträge gestellt werden.
- Am Umlageverfahren zur Finanzierung der Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld (U2) sind zukünftig alle Betriebe beteiligt (bisher nur kleinere Betriebe).



- Einmalzahlungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) sind nicht mehr umlagepflichtig. Auch der Arbeitslohn von Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis nicht länger als vier Wochen besteht, ist nicht umlagepflichtig.
- Die Umlagen sind auch an Ersatz- und Betriebskrankenkassen abzuführen, wenn ein Arbeitnehmer hier versichert ist. Bei privat versicherten Arbeitnehmern ist ggf. die gesetzliche Krankenkasse zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt versichert war.

6. Steuerpläne der neuen Regierungskoalition

Die neuen Regierungsparteien haben in einem Koalitionsvertrag u. a. zahlreiche steuerliche Änderungen vereinbart, die in den nächsten Jahren wirksam werden sollen:

- Einführung einer "Reichensteuer" ab 2007 für (nicht gewerbliches) Einkommen, das 250.000 Euro (Ehegatten 500.000 Euro) übersteigt und insoweit mit einem **Einkommensteuersatz** von 45 v. H. besteuert werden soll
- Gewinne aus der Veräußerung von privaten Mietimmobilien und Wertpapieren sollen generell steuerpflichtig werden (ggf. mit einem Steuersatz von 20 v. H.)
- Reduzierung des Sparer-Freibetrags von 1.370 Euro auf 750 Euro (Ehegatten: von 2.740 Euro auf 1.500 Euro)
- Beschränkung der Entfernungspauschale auf Entfernungen ab dem 21. Kilometer ab 2007
- Einschränkungen beim häuslichen Arbeitszimmer
- Erhöhung des Anteils für die private Nutzung betrieblicher PKW von 1 v. H. auf 1,5 v. H. des Listenpreises oder Beschränkung der 1 v. H.-Regelung auf Fahrzeuge mit mehr als 50 v. H. betrieblicher Nutzung
- Einschränkungen bei der Anerkennung von Geschenk- und Bewirtungsaufwendungen
- Aufhebung der Steuerbefreiung für Auslandszuschläge
- Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bleibt erhalten; die Sozialversicherungsfreiheit soll ab 2006 auf einen Stundenlohn von 25 Euro begrenzt werden
- Haushaltsnahe Dienstleistungen, Aufwendungen für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt sowie Kinderbetreuungskosten sollen bereits ab 2006 stärker steuerlich gefördert werden
- Der bisherige **Umsatzsteuersatz** von 16 v. H. soll ab 1. Januar 2007 auf 19 v. H. angehoben werden; der ermäßigte Satz von 7 v. H. bleibt unverändert.
- Die Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung in den alten Bundesländern soll ab 2006 von 125.000 Euro auf 250.000 Euro angehoben werden; die höhere Umsatzgrenze in den neuen Bundesländern von 500.000 Euro soll über 2006 hinaus verlängert werden.
- Ab 2008 soll ein neues **Unternehmenssteuerrecht** für Körperschaften und

Personenunternehmen in Kraft treten. Bereits für die Jahre 2006 und 2007 sollen in diesem Bereich günstigere Abschreibungsbedingungen (z. B. kürzere Nutzungsdauern, Erhöhung der maximalen degressiven Abschreibung auf 30 v. H.) geschaffen werden.

- Voraussichtlich ab 2007 sollen Unternehmensfortführungen erleichtert werden. Die **Erbchaftsteuer** wird in diesen Fällen reduziert und soll bei einer Unternehmensfortführung von mindestens zehn Jahren ganz wegfallen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zum **Abbau von Steuervergünstigungen** vorgesehen, die bereits **ab 2006** in Kraft treten sollen; entsprechende Kabinettsbeschlüsse liegen mittlerweile vor. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Die **Eigenheimzulage** wird ab dem 1. Januar 2006 abgeschafft. Bei Abschluss des Kaufvertrags bzw. bei Herstellungsbeginn (Bauantragstellung oder Einreichung von Bauunterlagen) bis zum 31. Dezember 2005 kommt noch die bisherige Förderung in Betracht.
- Verluste aus sog. **Steuersparfonds** (z. B. Medienfonds; Schiffsbeteiligungen; New Energy Fonds wie Windkraftanlagen; Leasingfonds; Wertpapierhandelsfonds) dürfen nicht mehr mit anderen steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden. Dies gilt für Anleger, die dem Fonds **nach dem 10. November 2005** beigetreten sind, oder, wenn der Fonds nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen hat.
- Die Freibeträge für **Abfindungszahlungen** wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 9 EStG) sowie für Übergangsgelder und -beihilfen (§ 3 Nr. 10 EStG) werden gestrichen. Für entsprechende Vereinbarungen, Gerichtsentscheidungen oder Entlassungen bis zum 31. Dezember 2005 wird eine Übergangsregelung geschaffen.
- Der Steuerfreibetrag für **Heirats- und Geburtsbeihilfen** (§ 3 Nr. 15 EStG) wird aufgehoben.
- Die **degressive Abschreibung bei Mietwohngebäuden** (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 c EStG) wird für Neufälle (Kaufvertrag bzw. Bauantragstellung nach dem 31. Dezember 2005) abgeschafft, hier soll künftig ein einheitlicher Satz von 2 v. H. p. a. gelten.
- Der **Sonderausgabenabzug** für auf das Ausfüllen des Mantelbogens entfallende und nicht mit der Einkünfteermittlung in Zusammenhang stehende private Steuerberatungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG) wird ab 2006 gestrichen; er ist weiter für Beträge möglich, die bis zum 31. Dezember 2005 gezahlt wurden. Davon unberührt bleibt der Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug bei der Einkünfteermittlung.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater